

Satzung
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen und über
die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Fraßdorf
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung, GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), des § 50 (1) des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. Juli 1993, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 06.1993, (GVBl. LSA Nr. 30/1993) in seiner jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) und der §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraßdorf in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrtsstraßen und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Fraßdorf beschlossen:

I.
Sondernutzungssatzung
§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Fraßdorf ist jedermann nach Maßgabe des § 1 FStrG und des § 2 des StrG LSA im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbstständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleich laufen (unselbstständige Rad- und Gehwege).

(3) Ortsstraßen sind Gemeindefstraßen in Baugebieten und soweit solche nicht ausgewiesen sind – in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und durch unmittelbare Zugänge mit den angrenzenden Grundstücken verbunden sind oder verbunden werden. Eine Ortsdurchfahrt ist auch der Teil der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

(4) Diese Satzung findet auf öffentliche Plätze und öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (§ 1 Abs. 1) hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf bei Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Zur Sondernutzung zählen insbesondere:

- a) das Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten, Werkzeughütten und Geräten einschließlich Hilfseinrichtungen,
- b) das Aufstellen von Bauschuttcontainern aller Art,
- c) das Aufstellen von Kiosken, Buden, Ausstellungs- und Reklamewagen,
- d) das Aufstellen von Warenautomaten, Schaukästen und Vitrinen,
- e) das Aufstellen von Tischen, Stühlen für Gäste, Sonnenschirmen und Gewächskästen,
- f) das Aufstellen von Fahrradständern auf dem Straßenkörper,
- g) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
- h) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Fahrzeugschauen),
- i) das Aufstellen und die Anbringung von Reklametafeln, Ampeln, Leuchttransparenten, Litfasssäulen, Hinweisschildern, Masten und Transparenten,
- j) das Aufstellen von Gegenständen aller Art (z.B. Wohnwagen, Geräte),
- k) das Abstellen nicht zugelassener (ohne gültiges amtliche Kennzeichen) Fahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger ohne Zugmaschine,
- l) das Lagern von Materialien aller Art (z.B. Bauschutt, Bodenaushub),
- m) Lichtöffnungen, Einwurf-, Einstieg- und Entlüftungsschächte, Balkone, Gesimse und sonstige Überdachungen, –einschließlich feststehender Markisen-,
- n) Schaufenstervorbauten,
- o) Treppenstufen, Eingangspodeste
- p) das Aufstellen von Werbe- bzw. Plakatträgern und das Anbringen von Plakaten aller Art.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die in der vorstehenden Aufstellung nicht ausdrücklich benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

§ 3 Allgemeine Erlaubnis

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die im Absatz 2 angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen gefährdet oder stört.

(2) Es bedürfen keiner besonderen Erlaubnis:

- a) jede vorübergehende Benutzung ohne Inanspruchnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes (z.B. Lagerung von Versorgungsmaterialien) bis zum Einbruch der Dunkelheit. Das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, sowie der Transport auf das anliegende Grundstück;
- b) alle bauaufsichtlich genehmigten Vordächer, Erker, Gesimse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, soweit sie nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum hineinragen;
- c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3,00 m über der Gehwegoberfläche bzw. höher als 4,50 m über der Straßenoberfläche bei einem Mindestabstand von 1,00 m vom Fahrbahnrand angebracht werden;
- d) alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erteilt worden ist, oder für die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung vorliegen.

§ 4

Besondere Erlaubnis

(1) Alle sonstigen nicht im § 3 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf es vor der Erlaubniserteilung durch die Gemeinde der vorherigen Zustimmung des Baulastträgers der Fahrbahn.

(2) Erlaubnisansträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu halten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebaute Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei dem

Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 8 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6 Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 4 kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und andere öffentliche Interessen gefährden würde,
- c) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.

(2) Der Widerruf einer nach § 3 oder § 4 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
- c) die Sondernutzung durch Änderung der Straße nicht mehr bestehen bleiben kann oder geändert werden muss,
- d) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung

seines Personals ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung - GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bei der Nutzung einer Straße Beschränkungen des Gemeingebrauch außer acht lässt;
- b) eine öffentliche Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu einer Sondernutzung gebraucht;
- c) Auflagen zuwiderhandelt, die in einer Erlaubnis zur Sondernutzung festgesetzt wurden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Fraßdorf.

§ 9 Bisherige Sondernutzungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung.

II.

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Gebührenfrei sind alle im § 3 aufgeführten Arten von Sondernutzungen.

§ 11 Gebührenpflicht

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag voll berechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

(3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so ist die Mindestgebühr zu erheben.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzung auf Zeit; bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzung auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Februar;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beträge, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzungen; mit deren Beginn

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheids fällig. Sie werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühr, soweit die Mindestgebühr überschritten wird.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 15 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 16 Bestehende Sondernutzungen

Für eine z. Z. bestehende Sondernutzung wird ein Bestandsschutz zu Lasten des Nutzers gewährt.

**III.
Schlussbestimmungen**

**§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen in der Gemeinde Fraßdorf – Straßensondernutzungssatzung - vom 16.09.2003
 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen öffentlicher Flächen – Straßensondernutzungssatzung - der Gemeinde Fraßdorf vom 13.09.2005
 - Sondernutzungsgebührensatzung für die Gemeinde Fraßdorf vom 16.09.2003
 - Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung für die Gemeinde Fraßdorf vom 13.09.2005.

Fraßdorf, d. 27. 03. 2007

gez. Peine
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage I

Gebührentarif zur Sondernutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde

Fraßdorf vom
27.03.2007

Lfde. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		
			Einzel- gebühr	Mindest- gebühr
1	Baustofflagerungen, Lagerung oder Aufstellung von a) Baustellenunterkünften b) Baumaschinen aller Art c) Baugeräten d) Gerüsten e) Tunnelrüstungen/Bauzäune	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €
2	Bauschuttcontainer	je Tag	2,50 €	5,00 €
3	Verkaufsstände, Verkaufswagen	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €
4	Aufstellen von Waren und Verkaufsanlagen aller Art (Auslagen)	je angefangenen m ² und Woche	0,25 €	5,00 €
5	Das Abstellen von Fahrzeugen für Informations- und Werbezwecke	je angefangenen m ² und Tag	1,00 €	5,00 €
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angefangenen m ² a) am Tag b) in der Woche c) im Monat d) im Jahr	0,20 € 0,10 € 0,05 € 0,02 €	5,00 € 10,00 € 20,00 € 50,00 €
7	Aufstellen von Fahrradständern a) ohne Werbung bzw. sonst. Aufschrift b) mit Werbeaufschrift	jährlich bis 1 m Länge über 1 m Länge	gebührenfrei	10,00 € 15,00 €
8	Aufstellen von baugenehmigungsfreien Werbeträgern zum Hinweis auf Veranstaltungen und Plakatieren	je Werbeträger/Plakat täglich	0,20 €	5,00 €
9	Aufstellen von Wahlwerbeträgern von beteiligten Parteien und Kandidaten	bis längstens 2 Wochen nach der Wahlveranstaltung	gebührenfrei	
10	Das Aufstellen bzw. Abstellen nicht zugelassener (ohne gültiges amtliche Kennzeichen) Kfz. und das Abstellen von Wohnwagen und Anhängern ohne Zugmaschine	24 h je angefangenen m ² und Tag über die 24 h-Begrenzung hinaus	0,50 €	je Tag 5,00 €
11	Aufstellen von Automaten	jährlich		50,00 €
12	Verteilen von Werbeschriften (von Hand zu Hand)		gebührenfrei	
13	Blumenkästen und sonstige Gewächshälter		gebührenfrei	
14	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €

15	Werbung mit Lautsprechern	täglich		10,00 €
16	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Gebührentarifnummern nicht erfasst sind	je angefangenen m ² und Tag	0,20 €	5,00 €